

## Kriterien für die Qualifizierung KunsttherapeutIn GPK/Gestaltende PsychotherapeutIn GPK/SupervisorIn GPK

Kunsttherapie GPK Selbständig erwerbend	Kunsttherapie GPK Intermedial	Kunsttherapie GPK in Institutionen
- Ordentliches GPK Mitglied	- Ordentliches GPK Mitglied	- Ordentliches GPK Mitglied
- GPK anerkannte Kunsttherapieausbildung oder Äquivalent	- GPK anerkannte intermediale Kunsttherapieausbildung oder Äquivalent	- GPK anerkannte Kunsttherapieausbildung oder Äquivalent
- Praktische kunsttherapeutische Tätigkeit (inkl. Praktika) mind. 2 Jahre/mind. 2000 Std. (effektive Std. mit KlientIn mit 1.5 multiplizieren/ entsprechend länger bei Teilzeittätigkeit)	- Praktische kunsttherapeutische Tätigkeit (inkl. Praktika) in einer Institution, mind. 2 Jahre 100% (entsprechend länger bei Teilzeittätigkeit) - Bei selbständiger Tätigkeit (inkl. Praktika) mind. 2 Jahre /mind. 2000 Std. (effektive Std. mit KlientIn mit 1.5 multiplizieren/ entsprechend länger bei Teilzeittätigkeit)	- Praktische kunsttherapeutische Tätigkeit (inkl. Praktika) in einer Institution, mind. 2 Jahre 100% (entsprechend länger bei Teilzeittätigkeit)
- 10 Std./Jahr bei 100% Anstellung fachbezogene Supervision nach Ausbildungsabschluss (entsprechend weniger pro Jahr bei Teilzeittätigkeit)	- 10 Std./ bei 100% Anstellung fachbezogene Supervision nach Ausbildungsabschluss (entsprechend weniger pro Jahr bei Teilzeittätigkeit)	- 10 Std./Jahr bei 100% Anstellung fachbezogene Supervision nach Ausbildungsabschluss (entsprechend weniger pro Jahr bei Teilzeittätigkeit)
- Weiterbildung mind. 10 Std./Jahr (entsprechend weniger pro Jahr bei Teilzeittätigkeit)	- Weiterbildung mind. 10 Std./Jahr (entsprechend weniger pro Jahr bei Teilzeittätigkeit)	- Weiterbildung mind. 10 Std./Jahr (entsprechend weniger pro Jahr bei Teilzeittätigkeit)
- Bereitschaft zur Vorstellung der eigenen kunsttherapeutischen Arbeit	- Bereitschaft zur Vorstellung der eigenen kunsttherapeutischen Arbeit	- Bereitschaft zur Vorstellung der eigenen kunsttherapeutischen Arbeit
- Nachweis eigener künstlerischer Auseinandersetzung	- Nachweis eigener künstlerischer Auseinandersetzung	- Nachweis eigener künstlerischer Auseinandersetzung
- Die Mindestanforderung praktische kunsttherapeutische Tätigkeit kann sich in allen 3 Fachgebieten aus selbständiger Tätigkeit und Anstellung in einer Institution zusammensetzen.	- Die Mindestanforderung praktische kunsttherapeutische Tätigkeit kann sich in allen 3 Fachgebieten aus selbständiger Tätigkeit und Anstellung in einer Institution zusammensetzen.	- Die Mindestanforderung praktische kunsttherapeutische Tätigkeit kann sich in allen 3 Fachgebieten aus selbständiger Tätigkeit und Anstellung in einer Institution zusammensetzen.

Der Einfachheit halber benutzen wir im Text die männliche Form, selbstverständlich ist die weibliche Form gleichbedeutend gemeint.

# Kriterien für die Qualifizierung KunsttherapeutIn GPK/Gestaltende PsychotherapeutIn GPK/SupervisorIn GPK

Gestaltende Psychotherapie GPK	Supervision GPK
- Ordentliches GPK Mitglied	- Ordentliches GPK Mitglied seit mind. 2 Jahren
- GPK anerkannte Kunsttherapieausbildung oder Äquivalent - Medizinstudium und Psychotherapieabschluss	- GPK anerkannte Kunsttherapieausbildung oder Äquivalent, mind. 5 Jahre praktische kunsttherapeutische Tätigkeit und anerkannte Supervisionsausbildung oder Äquivalent - Oder GPK anerkannte Kunsttherapieausbildung oder Äquivalent, mind. 5 Jahre praktische kunsttherapeutische Tätigkeit und mind. 5 Jahre kontinuierliche Praxis als SupervisorIn, wenn keine anerkannte Supervisionsausbildung vorhanden ist
- Mitgliedschaft FSP/SPV oder im Aufnahmeverfahren	
- Praktische kunsttherapeutische Tätigkeit (inkl. Praktika) bei selbständiger Tätigkeit mind. 2 Jahre /mind. 2000 Std. (effektive Std. mit KlientIn mit 1.5 multiplizieren/ entsprechend länger bei Teilzeittätigkeit) - Praktische kunsttherapeutische Tätigkeit (inkl. Praktika) in einer Institution, mind. 2 Jahre 100% (entsprechend länger bei Teilzeittätigkeit)	siehe oben
- 10 Std./Jahr fachbezogene Supervision nach Ausbildungsabschluss (entsprechend weniger pro Jahr bei Teilzeittätigkeit)	- Total 100 Std. fachbezogene Supervision als SupervisandIn
- Weiterbildung 10 Std./Jahr nach Ausbildungsabschluss (entsprechend weniger pro Jahr bei Teilzeittätigkeit)	- Weiterbildung 10 Std./Jahr nach Ausbildungsabschluss (für Kunsttherapie/Gestaltende Psychotherapie/Supervision, entsprechend weniger pro Jahr bei Teilzeittätigkeit)
- Bereitschaft zur Vorstellung der eigenen gestaltenden psychotherapeutischen Arbeit	- Bereitschaft zur Vorstellung der eigenen supervisorischen Arbeit
- Nachweis eigener künstlerischer Auseinandersetzung	- Nachweis eigener künstlerischer Auseinandersetzung (entfällt, wenn über Qualifizierung Kunsttherapie/Gest. Psychotherapie nachgewiesen)
- Die Mindestanforderung praktische kunsttherapeutische Tätigkeit kann sich aus selbständiger Tätigkeit und Anstellung in einer Institution zusammensetzen.	

Der Einfachheit halber benutzen wir im Text die männliche Form, selbstverständlich ist die weibliche Form gleichbedeutend gemeint.